

14 A 1587/11.A

21 K 2744/11.A Düsseldorf

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn 

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Hildegard Bocklage, Neustadtstraße 34,
49740 Haselünne, Az.: 39/11,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration
und Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az.: 5464433-998,

Beklagte,

wegen Asylrechts
hier: Syrien

hat der 14. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 1. August 2011

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. S c h n e i d e r ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht R i c h e r z h a g e n ,

den Richter am Oberverwaltungsgericht B r e t s c h n e i d e r

auf den Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Ver-
waltungsgerichts Düsseldorf vom 20. Juni 2011

beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

- 2 -

Die Beklagte trägt die Kosten des Antragsverfahrens,
für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Gründe:

Der Zulassungsantrag hat keinen Erfolg, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht vorliegt. Das Urteil weicht nicht von einer Entscheidung des beschließenden Gerichts ab i.S.v. § 78 Abs. 3 Nr. 2 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Eine die Berufung eröffnende Divergenz liegt nur vor, wenn die Vorinstanz mit einem die angefochtene Entscheidung tragenden abstrakten Rechts- oder verallgemeinerungsfähigen Tatsachensatz einem in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellten entscheidungstragenden Rechts- oder Tatsachensatz widerspricht.

Das ist bezüglich der in der Antragsschrift genannten Entscheidungen des beschließenden Gerichts nicht der Fall. Diese Entscheidungen verhalten sich nicht zu der vom Verwaltungsgericht hier bejahten Frage, ob ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes besteht mit Rücksicht auf eine zu erwartende Identitätsklärung durch syrische Sicherheitskräfte bei einer Rückführung unter den besonderen Bedingungen des Klägers. Ob sich - wie die Beklagte meint - unter den genannten Entscheidungen auch eine befindet (14 A 1049/11.A), deren Sachverhalt sich auf den vorliegenden Fall übertragen lässt, ist unerheblich: Die Entscheidung betrifft die Zulassung der Berufung. In solchen Entscheidungen wird der Sachverhalt nicht umfassend in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht geprüft, sondern allein über geltend gemachte Zulassungsgründe entschieden. Die in der genannten Entscheidung erwähnte Staaten- und Passlosigkeit wurde allein unter dem Gesichtspunkt politischer Verfolgung wegen illegaler Ausreise geltend gemacht, nicht aber wegen gefahrerhöhender Umstände einer Identitätsprüfung durch die syrischen Sicherheitskräfte.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.
Die Entscheidung über die Gerichtskosten ergibt sich aus § 83b AsylVfG.

- 3 -

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Dr. Schneider

Richerzhagen

Bretschneider



Ausgefertigt

Biegenhorn

Biegenhorn, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle